

heit, daß die Normannentribute der Jahre 866 und 877 als Umlage gemäß der Hufenzahl eingezogen worden sind. Auch zu 869 berichtet Hincmar, daß die Hufenzahl zur Grundlage eingeforderter Leistungen gemacht worden sei, die Zahl der für einen Befestigungsbau zu stellenden Leute und Fahrzeuge wurde nach ihr berechnet ²⁵⁴).

Mit den bisherigen Feststellungen sind aber noch nicht alle Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt. Die bisher beigebrachten Belege bezogen sich durchweg auf Urbare oder Inventare, aber nicht auf Traditionsbücher. Es ist in diesem Zusammenhange schon die Argumentation aufgetreten, gerade die Aufnahme des Weißenburger Teiles (B) erweise die nicht-offizielle Herkunft unserer Sammlung, denn es sei unmöglich anzunehmen, daß die Königsboten für Klöster Traditions- und Lehensverzeichnisse — wie B sie bietet — anzufertigen gehabt hätten ²⁵⁵). Nun wurde aber mit einem Urbar der wirkliche Vermögensstand eines Klosters nicht erfaßt. Neben den großen Urbaren der Karolingerzeit haben vielfach schon Lehenbücher bestanden ²⁵⁶), und die Traditionsbücher waren überhaupt das einzige Mittel, um den jeweils gegenwärtigen Besitzstand festzuhalten. Der Inhalt der Urbare war oft durch neue Schenkungen oder durch Prekarien bzw. Verlehnungen schon nach kurzer Zeit überholt. Insofern bestand seitens der Zentralverwaltung sicher auch ein Interesse an dieser Art von Besitznachweisen. Baist hat dazu einmal geäußert, man solle meinen, daß, wenn man die Wirtschaft der Klöster kontrollieren wolle, gerade auf Zuwachs und Belastung zu achten war ²⁵⁷). Wir haben feststellen können, daß sich

abbates, comites ac vassi dominici ex suis honoribus de unoquoque manso indominicato donent denarios duodecim, de manso ingenuili quatuor denarios de censu dominicato et quatuor de facultate mansuarii, de servili vero manso duos denarios de censu indominicato et duos de facultate mansuarii.

²⁵⁴) Ann. Bert. a. a. O. S. 98: (nach der in Anm. 241 zitierten Stelle fährt der Text fort) *vassalli autem dominici comitum beneficia et comites vassallorum beneficia inbreuiarent et praedicto placito aedium breves inde deferrent, et de centum mansis unum haistaldum et de mille mansis unum carrum cum duobus bobus praedicto placito cum aliis exeniis ... ad Pistas mitti praecepit, ...*

²⁵⁵) J. Šusta, Zur Geschichte und Kritik der Urbarialaufzeichnungen, SB. Wien 138, Phil.-hist. Kl. 8 (Jg. 1897, 1898) 25 f.

²⁵⁶) Vgl. z. B. oben S. 380 Anm. 225. Bruchstücke sind erhalten im Urbar von St. Germain-des-Prés (hg. Longnon 2, 1886) 363—368. S. auch Polyp-tique de l'abbaye de St. Remi de Reims (hg. B. Guérard, 1853) S. 93—97.

²⁵⁷) VSWG. 12, 23.